

Cazis, den 30. Juni 2023

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen

(Krankenpflegegesetz; KPG; BR 506.000)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

Mit grosser Freude haben wir am 28. November 2021 das deutliche Ergebnis von 61.7 % Zustimmung der Bündner Bevölkerung zu der von unserem Verband lancierten Pflegeinitiative zur Kenntnis genommen.

Die Bevölkerung hat an der Urne ein Zeichen für eine starke Pflege gesetzt. Leider schreitet die negative Entwicklung mit monatlich 300 Berufsaustritten fort. Es ist deshalb dringlich, dass die Initiative respektive der Verfassungsartikel 117b BV zeitnah und vollständig umgesetzt wird.

Wir begrüssen den von der Regierung vorgesehenen beschleunigten Gesetzgebungsprozess, damit die gesetzlichen Grundlagen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes „über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege“ vorhanden sind.

Es ist relevant, dass der Kanton bis zum ersten Juli 2024 die Voraussetzungen erfüllt, um die Bundesgelder abholen zu können, auch wenn gewisse Punkte noch ungeklärt sind respektive die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen noch nicht vorliegen.

Für die Planungssicherheit der Institutionen ist die Zusage des Kantons, Zahlungen auch ohne die Bundesbeiträge gewährleisten zu wollen, sicher sehr bedeutsam.

Einen Paradigmenwechsel stellt die Möglichkeit für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen dar, Ausbildungsleistungen zu erbringen. Hier müsste die Verordnung näher definieren, wie dies in der Praxis aussehen könnte.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Defizit an diplomierten Pflegefachpersonen innert acht Jahren behoben werden kann. Deshalb ist es begrüssenswert, dass die Situation in sechs Jahren überprüft werden soll, dass zudem ein Monitoring zur Wirksamkeit der beschlossenen Massnahmen stattfindet. Der Kanton will sich zudem grundsätzlich dazu bereit erklären, die Massnahmen auch über die acht Jahre hinaus zu verlängern respektive diese nicht zu befristen. Das ist ein sinnvolles und notwendiges Vorhaben. Unseres Erachtens sollte dabei die finanzielle Unterstützung von Studierenden miteinbezogen werden.

Positiv zu werten ist die vorgesehene Angebotserweiterung der FHGR um den Bereich Gesundheit, womit es bald möglich sein wird, auch in Graubünden einen Fachhochschultitel in Pflege zu erwerben. Auf die Notwendigkeit, die vorhandene Ausbildungslücke zu schliessen, haben wir in der Vergangenheit verschiedentlich hingewiesen.

Die Bedarfsplanung soll Obsan übertragen werden. Daneben verweisen wir gern auf den Bericht Sottas (unserem Mail angehängt, ab Seite 17), die für die Arbeitsgruppe erstellt wurde, die den Wechsel vom Schulorts- zum Lehrortsprinzip geprüft hat.

Darin wird unter anderem festgestellt, dass etliche Institutionen dem Ausbildungsauftrag nicht entsprechen können oder wollen. Durch die Gesundheitsversorgungsregionen sollte bald überall ein attraktives und vielseitiges Ausbildungsangebot entstehen und Hürden gesenkt werden. Es ist stimmig, dass die Ausbildungsvorgaben nach Vorliegen der von Obsan erhobenen Daten neu definiert werden.

Zu den Vorschlägen des BAG bezüglich Qualität und Innovation: wir sehen hier durchaus Potenzial, welches in der integrierten Versorgung, in der interprofessionellen Zusammenarbeit und einer Verbesserung der Anwendung digitaler Instrumente liegen könnte. Hierfür könnten ebenfalls Bundesgelder beansprucht werden.

Über die vorliegende Teilrevision hinaus wünschen wir uns bereits jetzt mehr Engagement des Kantons bei der Verpflichtung von Institutionen, die mittels Leistungsaufträgen und finanzielle Unterstützung von der öffentlichen Hand profitieren, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Unsere zusätzlichen Anmerkungen und Anträge bei einzelnen Artikeln:

I. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen.

Art. 45a

Wir teilen die Befürchtung eines Rückgangs an Ausbildungen auf FaGe- Stufe zwar nicht, begrüßen dennoch die zusätzliche Unterstützung dieser Ausbildungsgänge.

Dass bei der Gesamtbetrachtung sowohl die Fachpersonen Gesundheit und mittels Beiträgen an Aus- und Weiterbildungskurse auch weitere Health Care Assistents berücksichtigt werden sollen, ist durchaus unterstützenswert. Auch diese können gerade im ambulanten oder Langzeitsetting wertvolle Aufgaben übernehmen und gehören zum Skill and Grade Mix dazu. Allenfalls sollten noch weitere Gesundheitsberufe integriert werden, die zum erweiterten Skill and Grade Mix zählen, wie beispielsweise Hebammen, Physiotherapeut:innen, Aktivierungstherapeut:innen, aber auch Fachpersonen Betreuung mit Schwerpunkt Menschen im Alter. Gerade der Bedarf an Betreuungsleistungen wird in Zukunft deutlich wachsen.

Allerdings sollen die für diese Gruppen ausgerichteten Beiträge nicht diejenigen konkurrenzieren, die dem Ziel der Initiative, der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen HF/FH zur Verfügung stehen sollen.

Die Beiträge sollen in den Institutionen unseres Erachtens besonders dort eingesetzt werden, wo sie sich unmittelbar auf die Ausbildungsqualität auswirken, also in Schulung und Tätigkeit von Führungspersonen, Ausbildungsverantwortlichen und Berufsbildner:innen.

Art. 45 b

Wir weisen darauf hin, dass ein SRK- Kurs von 14 – 16 Wochen (Pflegehelfer:innen) nicht äquivalent mit einer zweijährigen EBA- Ausbildung (Assistent/ Assistentin Gesundheit) ist. Ohne eigentliche Pflegeberufe zu sein, können diese die Pflegefachpersonen in ihrer Arbeit unterstützen.

Von dieser Bemerkung abgesehen stehen wir der Förderung auch von SRK- Kursen positiv gegenüber.

II. Erlass „Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen“

Art. 15a

Wir weisen darauf hin, dass auch die Rekrutierung von Lehrkräften relevant ist, um die Ausbildungsleistungen gewährleisten zu können. Generell gilt der Markt als ausgetrocknet. Auch hierfür sollen Mittel aufgewendet werden können.

Art. 18a

Die Kriterien zur Berechtigung für Beiträge (Alter, Unterhaltspflichten) sind grosszügig definiert- wir unterstützen diese.

Art. 18c

Litera 3: die Härtefallregelung ist eine entlastende Ergänzung für die Bezüger:innen.

Art. 28

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, die finanzielle Unterstützung der Studierenden analog wie diejenige der Institutionen zeitlich unbefristet zu gewähren. Dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Ausbildungsgängen kann mit dem kantonalen Auftrag der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung begegnet werden.

Antrag: Die Beiträge gemäss Art. 18a sollen zeitlich unbefristet gewährt werden, zumindest so lange, bis das Ziel der Initiative, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen, erreicht ist.

V. Fremdänderungen

Aus unserer Sicht ist es äusserst unwahrscheinlich, dass es aufgrund des Art. 117 b BV zu einer Ausweitung von Pflegeleistungen kommen wird. Diese werden steigen, allerdings aufgrund der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Multimorbidität der älteren Bevölkerung, nicht aufgrund der Abrechnung von Pflegeleistungen bei den Krankenkassen. Generell handelt es sich bei der Anpassung nicht um eine Kompetenzerweiterung. Die entsprechenden Kompetenzen werden in der Ausbildung erworben. Neu ist hingegen deren Anerkennung, indem diese den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt werden können.

Wir wehren uns jedoch nicht gegen eine entsprechende Anpassung im KPVG.



Präsidentin